

Die Umsatzsteuerpflicht der Ärzte

- ungekürzte Fassung -

Autoren:

Dr. med. Klaus Günterberg,
Facharzt für Frauenheilkunde,
Hönower Str. 214, 12623 Berlin
(Korrespondenz-Anschrift)
klaus-guenterberg@gmx.de

Dipl.-Ökon. Christian Beer
Steuerberater
Beer, Gastl & Partner
Alt-Biesdorf 24/25; 12683 Berlin

Publiziert, in gekürzter Fassung: Deutsches Ärzteblatt, Jahrgang 105 (2009), Beilage PRAXIS 1/2009, S. 25-29

Literatur auf Anfrage

Interessenkonflikt

Die Autoren erklären, dass kein Interessenkonflikt im Sinne der Richtlinien des International Committee of Medical Journal Editors besteht.

Zusammenfassung

Ärztliche Leistungen sind nicht mehr grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit: Die USt.-Befreiung gilt nur noch bei kurativer Zielstellung.

Ausschließlich kurativ tätige und angestellt tätige Ärzte werden deshalb von der USt.-Pflicht nicht bzw. kaum berührt. Werden bestimmte Vorgaben jedoch nicht erfüllt, unterliegen auch ärztliche Leistungen der USt.-Pflicht.

Zur Einstufung des Arztes als USt.-pflichtig oder USt.-frei werden sowohl seine USt.-pflichtigen ärztlichen Leistungen als auch eventuelle andere Einnahmen, z. B. aus einem neben der Praxis bestehenden gewerblichen Unternehmen oder aus Vermietung und Verpachtung, herangezogen. Dabei wird der Arzt im umsatzsteuerlichen Sinne mit seinen gesamten unternehmerischen Leistungen einer einheitlichen Betrachtung unterzogen und als Unternehmer behandelt.

Ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften und Kliniken dagegen gelten als eigenständige Unternehmen, wobei Leistungen der dort angestellten Ärzte, die im Namen und auf Rechnung ihrer Arbeitgeber erbracht werden, dem Unternehmen zugerechnet werden.

USt.-pflichtige Ärzten und Einrichtungen müssen bei USt.-pflichtigen Leistungen in ihren Rechnungen auch die in Medikamente und Hilfsmitteln enthaltene Umsatzsteuer mit ausweisen. Dabei sind auch die im Umsatzsteuer-Gesetz genannten Vorschriften zur Rechnungserstellung zu berücksichtigen. Mit der USt.-Pflicht erhöht sich der Aufwand des Arztes.

Eine Nichterheben der Umsatzsteuer würde bei den USt.-pflichtigen Ärzten zu erheblichen Einkommensverlusten führen. Sofern der Arzt jedoch USt.-pflichtig ist und USt.-pflichtige ärztliche Leistungen ausweist, entstehen für ihn sogar Steuerersparnisse. Nach einer Betrachtung von Aufwand und Nutzen ist jedoch - wo möglich - Ärzten die Inanspruchnahme der sog. „Kleinunternehmer-Regelung“ zu empfehlen.

Eine tabellarische Übersicht zeigt, welche ärztlichen Leistungen unverändert USt.-frei bleiben und welche inzwischen der USt.-Pflicht unterliegen.

Die Einstufung statt berufsspezifisch nun tätigkeitsbezogen

Ärztliche Leistungen galten früher als von der Umsatzsteuer-Pflicht befreit. Während dazu die Umsatz-Steuer-Befreiung bei Ärzten und anderen Heilberuflern pauschal berufsspezifisch behandelt wurde, erfolgt die Einstufung jetzt tätigkeitsbezogen. Nach den EU-Richtlinien, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14.9.2000 und inzwischen auch nach deutscher Rechtsprechung werden nun Einzelleistungen beurteilt: Ärztliche Leistungen sind nur noch USt.-frei, wenn sie mit kurativer Zielstellung erbracht wurden und bestimmte Vorgaben (Kasten 1) erfüllen.

Kasten 1:

Nach den geltenden EU-Bestimmungen und gemäß § 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG sind ärztliche Leistungen von der USt.-Pflicht befreit.

Das gilt jedoch nur dann, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht und die Leistung der Linderung, Genesung und Gesunderhaltung des Menschen dient. Auch muss die Leistung einen direkten Einfluss auf den Gesundheitszustand des Patienten haben, medizinisch indiziert und therapeutisch zielorientiert sein.

Erbringt der Arzt Leistungen, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, so unterliegen diese Leistungen nun der Umsatzsteuer. Der Arzt muss bei seiner Rechnungslegung dazu seine (Netto-) Leistungen um den gültigen Umsatzsteuersatz (für medizinische Leistungen und Medikamente derzeit 19%) erhöhen und diese Steuer dann später dem Finanzamt zuführen.

Diese veränderten Vorschriften erhöhen zweifellos deutlich den bürokratischen Anteil ärztlicher Tätigkeit. Ihre Nichtbeachtung würde aber für den Arzt zu erheblichen Einkommensverlusten führen: Sollte der Arzt nun USt.-pflichtige Leistungen erbringen, USt.-pflichtig sein und die Leistungen evtl. ohne die Umsatzsteuer in Rechnung stellen, ist zu erwarten, dass ihm die (nicht erhobene aber dennoch abzuführende) Umsatzsteuer bei einer nächsten Steuerprüfung rückwirkend aus seinen Einnahmen herausgerechnet wird und dass er sie aus seinen Einnahmen heraus dann selbst bezahlen muss:

Beispiel korrekter Rechnungsstellung:

Leistungen aus USt.-pflichtigen Leistungen p.a. netto:	17.600 €
USt. 19 %	3.344 €
Einnahmen brutto	20.944 €

Nach Abführen der Umsatzsteuer verbleiben Einnahmen netto von 17.600 €.

Beispiel falscher Rechnungsstellung:

Leistungen aus USt.-pflichtigen Leistungen p.a. netto:	17.600 €
USt. 19 % nicht ausgewiesen	
Einnahmen	17.600 €

Nach Abführen der Umsatzsteuer (19 % aus brutto 17.600 € = 2.810 €) verblieben dem Arzt Einnahmen netto nur noch 14.790 €.

Sofern der Gesamtumsatz des Arztes im letzten Geschäftsjahr den *Brutto*-Betrag von 17.500 € nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht überschreiten wird, ist der Arzt nach §19 UStG (sog. Kleinunternehmer-Regelung) von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit.

Zur Errechnung des Gesamtumsatzes gehören auch nichtmedizinische Umsätze z.B. aus nicht heilberuflicher Tätigkeit, aus dem Verkauf oder der Entnahme von Anlagegütern, Umsätze nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt sowie aus Vermietung und Verpachtung; aus Vereinfachungsgründen wurden diese Umsätze bei den folgenden Beispiel-Tabellen als „sonstige USt.-pflichtige Tätigkeit brutto“ zusammengefasst.

Der Arzt als Unternehmer i. S. des Umsatzsteuer-Gesetzes

Nach dem Steuerrecht ist auch der Arzt, wie jeder Bürger, wie jede natürliche Person, mit seinen gesamten Einnahmen als eine steuerpflichtige Einheit zu betrachten. Dabei gilt seine gesamte berufliche und gewerbliche, jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, als unternehmerisch; so behandelt das Umsatzsteuer-Recht auch den Arzt als Unternehmer. Sofern der Arzt also auch umsatzsteuerpflichtige Einnahmen außerhalb seiner ärztlichen Tätigkeit hat (Kasten 2), werden seine gesamten umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen, sowohl aus ärztlicher wie auch aus anderer Tätigkeit, *zusammen* bewertet (Tabelle 1).

Kasten 2: Beispiele unternehmerischer Tätigkeit von Ärzten, wobei nach schon nach einmaligem Überschreiten des Grenzwertes von 17.500 € brutto die sog. Kleinunternehmer-Regelung für USt.-pflichtige ärztliche Leistungen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Arbeitsschutz: Beratungen und Kontrollen
 Arzneimittel und Medizinprodukte: Herstellung und Vertrieb
 Beratung: betriebswirtschaftliche und der Industrie
 Forschungstätigkeit: bspw. für Pharmazie oder Industrie
 Gutachten: bspw. für Krankenkassen, Behörden, Versicherungen, Gerichte, Industrie
 Hygiene: bspw. im kommunalen Bereich oder in Lebensmittel-Betrieben
 Informatik: Beratung, Programmierung, Vertrieb
 Lehrtätigkeit
 Leichenschau
 Privatärztliches Rechnungs- und Inkasso-Unternehmen
 Sanitätshandel
 Schriftstellerische, journalistische und verlegerische Tätigkeit
 Veranstaltungs- und Kongressorganisation
 Vermietung an USt.-pflichtige gewerbliche Mieter *)
 Vortragstätigkeit

*) Wohnungsmieten unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht

Tabelle 1: Beispiel für die Zusammenveranlagung verschiedener Einnahmen des Arztes

Umsatz			Umsatzsteuerpflicht der ärztlichen Leistungen
aus USt.-pflichtigen ärztlichen Leistungen brutto	aus sonstiger USt.-pflichtiger Tätigkeit brutto	Gesamt Brutto	
4.500 €	13.000 €	17.500 €	nein ³⁾
17.500 €	0 €	17.500 €	nein ³⁾
17.501 €	0 €	17.501 €	ja
1.200 €	16.301 €	17.501 €	ja
200 €	100.000 €	100.200 €	ja

3) Wenn von der „Kleinunternehmer-Regelung“ Gebrauch gemacht wird

So kann es durchaus sein, dass von einem Zahlungspflichtigen eine gleiche umsatzsteuerpflichtige Leistung (bspw. ein Gutachten oder ein kosmetischer Eingriff) bei einem USt.-pflichtigen Arzt brutto, incl. Umsatzsteuer, bei einem anderen, von der Umsatzsteuer befreiten, Arzt netto, ohne Umsatzsteuer, zu bezahlen ist.

Nicht allein die Einstufung der ärztlichen Leistungen in Hinblick auf die eingangs genannten Kriterien (kuratives oder anderes Ziel) sondern auch und insbesondere die Einstufung des Leistungserbringers (des Arztes bzw. der Einrichtung) als von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit oder dazu verpflichtet, bewirkt den Unterschied.

Sofern der Arzt nur einen geringen Umsatz an USt.-pflichtigem Einnahmen hat und dennoch, mit allen Vor- und Nachteilen, USt.-pflichtig werden *möchte*, könnte er jedoch gemäß §19 (2) UStG durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt auf die Befreiung von der Erhebung der Umsatzsteuer verzichten. An diese Erklärung wäre er dann aber mindestens fünf Jahre gebunden.

Ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften, MVZ, Kliniken und angestellte Ärzte

Ärztliche Gemeinschaftspraxen (GP), ärztliche Partnerschaftsgesellschaften (PG), Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und Kliniken gelten steuerlich grundsätzlich als selbständige wirtschaftliche Einheit, als ein Unternehmen, das entweder von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit ist oder die Umsatzsteuer erheben muss.

Dabei werden alle Einnahmen des Unternehmens einem gemeinsamen Fond zugerechnet. Überschreitet das Unternehmen mit den Einnahmen seiner Ärzte aus USt.-pflichtigen ärztlichen Leistungen den Brutto-Betrag von 17.500 €, müssen alle Ärzte des Unternehmens die Umsatzsteuer auf alle USt.-pflichtigen Leistungen erheben, die sie im Namen und auf Rechnung des Unternehmens erbringen, auch wenn der einzelne Arzt die Brutto-Einnahme von 17.500 € nicht überschreitet.

Mitunter rechnen Ärzte, als Mitunternehmer eines Gemeinschaftsunternehmens oder nach ihrem Arbeitsvertrag, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab; dann sind diese Leistungen nicht in die umsatzsteuerliche Beurteilung des Gemeinschaftsunternehmens einzubeziehen sondern dem Arzt zuzurechnen.

Tabelle 2.1: Beispiel für die Veranlagung ärztlicher Gemeinschafts-Unternehmen

	Dr. A.	Dr. B.	Praxis gesamt
USt.-pflichtige ärztliche Leistungen brutto ¹⁾	4.500 €	4.500 €	9.000 €
Sonstige USt.-pflichtige Einnahmen brutto ²⁾	0 €	0 €	
USt.-pflichtige Einnahmen gesamt brutto	0 €	0 €	9.000 €
USt.-Pflicht der Praxis USt.-Pflicht Dr. A USt.-Pflicht Dr. B	nein	nein	nein ³⁾

1) Einnahmen innerhalb der Gemeinschaft bzw. für das Unternehmen.

2) Alle Einnahmen außerhalb der Gemeinschaft, einschl. Einnahmen auf eigene Rechnung

3) Wenn von der „Kleinunternehmer-Regelung“ Gebrauch gemacht wird

Tabelle 2.2: Beispiel für die Veranlagung ärztlicher Gemeinschafts-Unternehmen

	Dr. A.	Dr. B.	Praxis gesamt
USt.-pflichtige ärztliche Leistungen brutto ¹⁾	4.500 €	4.500 €	9.000 €
Sonstige USt.-pflichtige Einnahmen brutto ²⁾	13.500 €	50.000 €	
USt.-pflichtige Einnahmen gesamt brutto	13.500 €	50.500 €	9.000 €
USt.-Pflicht der Praxis USt.-Pflicht Dr. A USt.-Pflicht Dr. B	nein ³⁾	ja	nein ³⁾

Tabelle 2.3: Beispiel für die Veranlagung ärztlicher Gemeinschafts-Unternehmen

	Dr. A.	Dr. B.	Praxis gesamt
USt.-pflichtige ärztliche Leistungen brutto ¹⁾	9.000 €	8.501 €	17.501 €
Sonstige USt.-pflichtige Einnahmen brutto ²⁾	4.500 €	0 €	
USt.-pflichtige Einnahmen gesamt brutto	4.500 €	0 €	17.501 €
USt.-Pflicht der Praxis USt.-Pflicht Dr. A USt.-Pflicht Dr. B	nein ³⁾	nein	ja

Bei MVZ und Kliniken sind - sofern im Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart - die Einnahmen angestellter Ärzte, einschl. angestellter geschäftsführender Ärzte (Anstellung schließt die Unternehmer-Eigenschaft aus), die sie aus ihrer ärztlichen Tätigkeit für das Unternehmen erzielen, zu bewerten wie die Einnahmen anderer Arbeitnehmer: Alle Einnahmen aus ihrer ärztlichen Tätigkeit nach ihrem Arbeitsvertrag sind Einnahmen des Unternehmens; evtl. sonstige Einnahmen der ärztlichen Arbeitnehmer werden den Ärzten, nicht jedoch dem Unternehmen zugerechnet.

Ob die im Unternehmen angestellt tätigen Ärzte auf ihre ärztlichen Leistungen, die sie selbst gegenüber Patienten im Namen des Unternehmens abrechnen, die Umsatzsteuer erheben müssen, hängt allein davon ab, wie das Unternehmen diesbezüglich einzustufen ist: Auch das Unternehmen als juristische Person wird hier als eine steuerpflichtige Einheit betrachtet. Bei kleineren Unternehmen (bspw. ein MVZ mit wenigen Ärzten) könnte evtl. noch eine USt.-Befreiung nach der Kleinunternehmer-Regelung (Beispiel Tab. 3.1) in Frage kommen. Bei größeren Einrichtungen mit vielen angestellten Ärzten (Beispiel Tab. 3.2) dürfte der Grenzwert von 17.500 € aber sehr schnell überschritten sein.

Tabelle 3.1: Beispiel für die Veranlagung von MVZ und Kliniken mit angestellten Ärzten

	Dr. C.	Dr. D.	Dr. E.	Unternehmen gesamt
USt.-pflichtige ärztliche Leistungen brutto ¹⁾	4.000 €	6.000 €	6.000 €	16.000 €
Sonstige USt.-pflichtige Einnahmen brutto ²⁾	40.000 €	500 €	0 €	
USt.-pflichtige Einnahmen gesamt brutto	40.000 €	500 €	0 €	16.000 €
USt.-Pflicht des MVZ bzw. der Klinik	ja	nein ³⁾	nein	nein ³⁾
USt.-Pflicht Dr. C				
USt.-Pflicht Dr. D				
USt.-Pflicht Dr. E				

Tabelle 3.2: Beispiel für die Veranlagung von MVZ und Kliniken mit angestellten Ärzten

	Dr. C.	Dr. D.	Dr. E.	Unternehmen gesamt
USt.-pflichtige ärztliche Leistungen brutto ¹⁾	5.000 €	6.000 €	6.501 €	17.501 €
Sonstige USt.-pflichtige Einnahmen brutto ²⁾	1.000 €	500 €	0 €	
USt.-pflichtige Einnahmen gesamt brutto	1.000 €	500 €	0 €	17.501 €
USt.-Pflicht des MVZ bzw. der Klinik	nein ³⁾	nein ³⁾	nein	ja
USt.-Pflicht Dr. C				
USt.-Pflicht Dr. D				
USt.-Pflicht Dr. E				

Sofern ein MVZ oder eine Klinik selbst auch andere USt.-pflichtige Einkünfte erzielt (bspw. aus Vermietung von Räumen an Apotheke, Blumenhandel, Sanitätshaus oder Cafeteria), sind auch hier diese USt.-pflichtigen Einnahmen des MVZ oder der Klinik und die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit zusammen zu bewerten; üblicherweise überschreiten schon die Brutto-Einnahmen aus Vermietung den Grenzwert von 17.500 € ganz erheblich. Sobald aber der Grenzwert überschritten ist (Beispiel Tabelle 3.3), *müssen* alle in der Einrichtung erbrachten USt.-pflichtigen Leistungen, auch die von den Ärzten erbrachten, mit der Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Tabelle 3.3: Beispiel für die Veranlagung von MVZ und Kliniken mit angestellten Ärzten

	Dr. C.	Dr. D.	Dr. E.	Unternehmen gesamt
USt.-pflichtige ärztliche Leistungen brutto ¹⁾	4.000 €	6.000 €	6.000 €	16.000 €
Sonstige USt.-pflichtige Einnahmen brutto ²⁾	500 €	0 €	0 €	90.400 €
USt.-pflichtige Einnahmen gesamt brutto	500 €	0 €	0 €	106.400 €
USt.-Pflicht des MVZ bzw. der Klinik	nein ³⁾	nein	nein	ja
USt.-Pflicht Dr. C				
USt.-Pflicht Dr. D				
USt.-Pflicht Dr. E				

Sofern Träger von MVZ als Managementgesellschaften keine eigene medizinische Versorgung über berechnigte Leistungserbringer anbieten, selbst nur Verwaltungsaufgaben erfüllen, sind diese Gesellschaften selbstverständlich USt.-pflichtig.

In Praxisgemeinschaften (eine Kombination aus Einzelpraxen, die bei räumlicher Nachbarschaft Einzelheiten einer mehr oder weniger engen Zusammenarbeit vereinbart haben) sind die beteiligten Praxen steuerlich selbständig zu betrachten. Sofern die Praxen aber auch gemeinsam eine (Dach-)Gesellschaft betreiben, der u. U. ausgelagerte gemeinsam genutzte Räume, Geräte und Einrichtungen gehören, die einen gemeinsamen Einkauf ermöglicht, bei der u. U. auch die Mitarbeiter angestellt sind, ist eine solche Gesellschaft umsatzsteuerlich als eigenständiges Unternehmen zu behandeln. Leistungen der Praxisgemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern (den Praxen), die von diesen unmittelbar zur Erbringung USt.-freier ärztlicher Leistungen verwendet werden, sind USt.-frei, für andere Leistungen der Dachgesellschaft besteht (§ 4, Nr. 14, Satz 2 UStG) USt.-Pflicht.

Die Einstufung ärztlicher Leistungen zur Umsatzsteuerpflicht

Nach den (Kasten 1) eingangs genannten Vorschriften sind zweifellos die ärztliche Heilbehandlung und alle Vorsorgemaßnahmen, wie bspw. Früherkennungs-Untersuchungen oder Impfungen, von der USt.-Pflicht befreit. So sind etliche ausschließlich kurativ tätige ärztliche Fachrichtungen und Fachgruppen (bspw. Radiologen, Strahlentherapeuten, Nuklearmediziner oder Zytologen) bei ihren Rechnungen von den USt.-Vorschriften überhaupt nicht oder kaum berührt, andere Fachgruppen (bspw. Arbeitsmediziner, Dermatologen, Chirurgen, Gynäkologen) und alle auch gutachterlich tätigen Ärzte dagegen relativ häufig.

Sobald ärztliche Leistungen die eingangs genannten Voraussetzungen aber nicht mehr vollständig erfüllen (bspw. keinen unmittelbaren Krankheitsbezug mehr haben) oder anderen Zielen (bspw. der persönlichen Lebensgestaltung, kosmetischen Zwecken oder der finanziellen Besserstellung des Patienten oder Dritter, bspw. der Verminderung sozialer Ungleichheit) dienen, unterliegen sie der USt.-Pflicht. USt.-pflichtig sind auch alle Leistungen (Beispiele in Kasten 3), die zwar eine heilberufliche Ausbildung voraussetzen aber nicht als „heilberufliche Tätigkeiten“ einzustufen sind.

Früher geäußerte Auffassungen, wonach alle Leistungen, die nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) getragen werden, umsatzsteuerpflichtig wären, sind zweifellos falsch. Andererseits sind aber auch nicht alle Leistungen, allein, weil sie auch im

Leistungskatalog der GKV enthalten sind, stets umsatzsteuerfrei. Für die Einstufung einer jeden ärztlichen heilberuflichen Leistung als USt.-pflichtig oder USt.-frei ist nicht allein ein einzelner Aspekt, ist vor allem der direkte Krankheitsbezug in Zusammenhang mit den eingangs genannten Kriterien entscheidend:

So ist (bspw. bei kosmetischen Operationen) der Leidensdruck, der einen Patienten zum Arzt führt, für eine USt.-Befreiung allein nicht ausreichend; entscheidend ist vielmehr, ob die jeweilige vom Patienten empfundene Situation als Krankheit anerkannt ist und ob die Behandlung mit kurativem Ziel vorgenommen wird.

Andererseits kann auch die Verbesserung der Körperform durch eine ärztlichen Maßnahme nicht das alleinige Kriterium für Einstufung als Schönheits-Operation und damit für eine USt.-Pflicht der ärztlichen Leistung sein: Es erfüllen kosmetische Operationen, bspw. die Vergrößerung der Brüste oder die Korrektur einer Asymmetrie allein zur Verbesserung der Körperform, das Fettabsaugen oder die Hautglättung, mag der Leidensdruck des Patienten auch vorhanden sein, nicht die eingangs genannten Kriterien und sind damit umsatzsteuerpflichtig. Die Vergrößerung der Brust bzw. die Wiederaufbau der Brust nach vorheriger Brustkrebs-Behandlung oder nach einem Unfall dagegen ist zweifellos therapeutisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei. Entscheidend ist, ob ein kausaler Zusammenhang der das Aussehen verbessernden Maßnahmen mit einer Krankheit besteht.

Aber auch die Aufnahme einer ärztlichen Leistung in den Leistungskatalog der GKV oder die Kostenübernahme durch eine Behörde eignen sich nicht als Kriterium für die umsatzsteuerliche Einstufung der Kosten oder einer Eigenbeteiligung: So ist bspw. im Bereich der Familienplanung die ungewollte Kinderlosigkeit zwar als Krankheit (Sterilität, ICD N97.9) anerkannt; die Familienbegrenzung (Kontrazeption, ICD Z30.9) oder der aus persönlichen Gründen gewünschte Schwangerschaftsabbruch (nach § 218 StGB, ICD O04.9) gelten dagegen nicht als Krankheit sondern als Maßnahmen zur individuellen Lebensgestaltung. In allen drei Fällen werden die Kosten aber ganz oder teilweise von der GKV bzw. von der zuständigen Behörde getragen. Leistungen zur Behandlung der Sterilität sind immer USt.-frei. Auch die Laser-Behandlung der Augen, nicht im Leistungskatalog der GKV aufgeführt, ist nach der inzwischen erfolgten Rechtsprechung, weil die Behandlung der Fehlsichtigkeit im Vordergrund steht, USt.-frei. Die Einlage eines Intrauterinpessars oder Implantats zur Kontrazeption als Maßnahme der Familienplanung dagegen haben keinen Krankheitsbezug, sind ab 20. Lebensjahr USt.-pflichtig; die Sterilisation eines Menschen als Maßnahme der Familienplanung dürfte u. E. gleich zu bewerten sein. Zur umsatzsteuerlichen Einstufung des ärztlichen Honorars bei einem Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB ist uns noch keine Betrachtung bekannt.

Eine Entscheidungshilfe, ebenfalls kein alleiniges Kriterium, kann im Einzelfall die Beurteilung eines Sachverhalts durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MD) sein: So dürfte bspw. die Reduktion einer Makromastie oft, jedoch nicht immer, als kurativ zu bewerten sein. Wo die Belastung von Schultern und Rücken nachweisbar ist, Rückenbeschwerden und eine allgemeine Beeinträchtigung glaubhaft ist, der MD die Situation als Krankheit anerkennt, den Eingriff als medizinische indiziert bewertet, wo danach der Versicherungsträger die Kosten trägt, dürfte die ärztliche Behandlung USt.-frei sein. Geht es einer Frau andererseits allein darum, die Brust zu verkleinern, um nicht mehr im Mittelpunkt männlicher Blicke und Begehrlichkeiten zu stehen, dürfte der Zusammenhang mit einer Krankheit fehlen, müssen die Kosten privat getragen und dann auch mit der Umsatzsteuer belastet werden.

Auch eignen sich die vom Arzt heranzuziehende Gebührenordnung oder die Art und Weise, wie der Arzt sein Honorar erhält, nicht als Kriterium für die steuerliche Einstufung: So wird bspw. das Einlegen eines Kontrazeptivums (Intrauterinpessar, Implantat) bei einer GKV-Versicherten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs von den Krankenkassen getragen und ist vom Arzt über die Krankenversicherungskarte nach EBM abzurechnen; die Vergütung fließt

in das Kassen-Honorar des Arztes ein und ist damit (derzeit noch?) USt.-frei. Ab dem 21. Lebensjahr ist bei der Versicherten die gleiche ärztliche Maßnahme jedoch eine reine Privatleistung, nach der GOÄ zu liquidieren, von der Patientin zu bezahlen und nach geltender Rechtsprechung USt.-pflichtig.

Ist jemand dagegen privat versichert, müssen alle ärztlichen Leistungen immer nach der GOÄ liquidiert werden; bspw. die Operation zur Verbesserung der Körperform mit direktem Krankheitsbezug ohne Umsatzsteuer, eine gleiche Operation ohne Krankheitsbezug mit Umsatzsteuer.

Aber auch die Aufnahme einer Lebenssituation in die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD) eignet sich nicht als Kriterium für die Einstufung zur Umsatzsteuer: Dieser Diagnoseschatz zählt nicht nur Krankheiten auf, sondern auch andere Faktoren, die zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen.

So ist mitunter eine gleiche ärztliche Leistung als Teil einer Behandlung USt.-frei und bei anderer Zielstellung USt.-pflichtig. Der direkte Krankheitsbezug und die jeweilige Indikation bewirken den Unterschied.

Letztlich kann die Einstufung einer ärztlichen Leistung als USt.-frei nur dann erfolgen, wenn **alle Kriterien nach Kasten 1, Absatz 2 erfüllt sind**; alle anderen Leistungen sind USt.-pflichtig. Eine tabellarische Übersicht, nach diesen Gesichtspunkten, nach vorliegenden Veröffentlichungen und nach der bisher bereits erfolgten Rechtsprechung bietet Tabelle 5.

Krankheit ist für den Kranken (fast) immer auch mit Kosten verbunden. Dabei werden Bescheinigungen, Befundberichte und Gutachten oft zunächst für die körperliche Entlastung des Kranken, zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes, erstellt und haben sekundär dann auch eine finanzielle Besserstellung zur Folge (z. B. • die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für den Arbeitgeber, Muster 1a der GKV bzw. nach Pos. 70 GOÄ oder • das Beschäftigungsverbot wegen Gefährdung einer Schwangerschaft). Solange das kurative Ziel im Vordergrund steht, die Bescheinigung Teil der Behandlung ist und der finanzielle Nutzen nur randständig bzw. eine Sekundär-Folge ist, sind die Leistungen USt.-frei.

Dagegen sind ärztliche Leistungen, die allein oder überwiegend der finanziellen Besserstellung des Erkrankten oder Dritter dienen (z. B. die Bescheinigung einer Erkrankung für eine Reisekosten-Rücktrittsversicherung oder zur Erstattung von Aufwendungen des Arbeitgebers), USt.-pflichtig.

Im USt.-Recht sind derzeit die Leistungen noch unberücksichtigt, die die Vertragsärzte für gesetzlich Versicherte erbringen müssen, bei denen eine soziale Zielstellung oder die finanzielle Besserstellung der Versicherten bzw. der Kostenträger im Vordergrund steht (Kasten 3), die aber keinesfalls die eingangs genannten Kriterien der USt.-Befreiung erfüllen. Dabei ist es unerheblich, ob die Vergütung der einzelnen Leistung über eine eigene EBM-Ziffer erfolgt oder ob die Leistung über die Grund- oder eine Kostenpauschale vergütet wird. Da die Bewertung dieser Leistungen derzeit nicht in Euro sondern (noch) mit Punkten erfolgt, diese Punkte von Primär- und Ersatzkassen unterschiedlich bewertet und die Punkte danach nur innerhalb eines Budgets, dann abgestaffelt vergütet werden, ist jegliche Zuordnung von Geld zur einzelnen Leistung der Vertragsärzte unmöglich, können diese Leistungen nicht mit der Umsatzsteuer belegt werden.

Kasten 3: Vertragsärztliche Leistungen zur finanziellen Besserstellung der Versicherten bzw. der Kostenträger

Muster 3: Bescheinigung des Entbindungstermins, zur Gewährung von Mutterschaftsgeld
Muster 53: Bescheinigung über Zusammenhang von Arbeitsunfähigkeiten, zur Zahlung von Krankengeld
Muster 55: Bescheinigung einer Erkrankung, zur Erlangung von Elterngeld
Muster 55/E: Bescheinigung chronischer Krankheit, zur Beurteilung der (*finanziellen, d.A.*) Belastungsgrenze
ohne Muster, Auszahlungsschein für Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit, Bescheinigungen für zusätzlich: die Krankenkasse über die Teilnahme an Vorsorge- und anderen Programmen bzw. zur Gewährung finanzieller Vorteile und/oder von Zuwendungen

Die Umsatzsteuer in Medikamenten und medizinischen Materialien

Insofern der Arzt in Zusammenhang mit USt.-pflichtigen Leistungen auch Medikamente oder im Körper verbleibende Hilfsmittel verwendet, sind auch in solchen Fällen die USt.-Vorschriften zu beachten:

Wenn der Arzt das Mittel per (Privat-)Rezept verordnet, entrichtet der Patient als Endverbraucher die Umsatzsteuer in der Apotheke; der Arzt wird dann mit der im Kaufpreis enthaltenen Umsatzsteuer später nicht mehr konfrontiert.

Mitunter sind aber medizinische Umstände zu beachten, die eine solche Verordnung nicht erlauben (bspw. ein lückenloser Kühltransport von Impfstoffen, die Sterilität aller im Körper verbleibenden Mittel, eine Notfall-Bevorratung oder ein Mittel, das erst während der Behandlung individuell ausgesucht und angepasst werden kann). In diesen Fällen ist der Arzt zur Bevorratung verpflichtet; damit obliegen ihm neben der Beschaffung und Lagerung auch die Entrichtung der Umsatzsteuer (Vorsteuer). Ist das Mittel verbraucht worden, kann der Arzt dann nach §10 GOÄ seinen Aufwand dem Patienten in Rechnung stellen. Dabei ist, sofern der Arzt nicht von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch macht, die vom Arzt zu erhebende Umsatzsteuer ausweisen und die vereinnahmte Umsatzsteuer später selbstverständlich auch in der USt.-Erklärung des Arztes zu deklarieren.

Kasten 4: Beispiele für Hilfsmittel außerhalb kurativer Tätigkeit

Brust-Implantate zu kosmetischen Zwecken
Gestagen-Implantate zur Langzeit-Kontrazeption
Injektions-Lösungen zur Faltenglättung
Intrauterin-Pessare zur Langzeit-Kontrazeption

Die Pflichtangaben auf der Rechnung und die Buchhaltung

Die ärztliche Rechnung ist nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu erstellen. Ist der Arzt von der Erhebung der Umsatzsteuer nicht befreit, muss seine Rechnung auch die gemäß § 14, 14 a UStG vorgeschriebenen Angaben (Kasten 5, Muster-Rechnung 1) enthalten:

Kasten 5: Pflichtangaben einer die Umsatzsteuer enthaltenden Rechnung

Vollständiger Name des Unternehmers (in diesem Fall des Arztes)
und ggf. des Unternehmens (der medizinischen Einrichtung)
Vollständige Anschrift
Steuer-Nr. oder Umsatz-Steuer-Identifikations-Nr. (USt.-IDNr.)
Ausstellungsdatum der Rechnung
Rechnungsnummer, fortlaufend und eindeutig zuzuordnen
Zeitpunkt der Lieferung und Leistung
Art und Menge der Leistung und der Gegenstände
Umsatzsteuer-Satz
Aufgegliedertes Entgelt (Netto-Betrag, Umsatzsteuer-Betrag, Gesamt-Betrag)

Nach § 18 UStG hat der Steuerpflichtige beim Finanzamt die Umsatzsteuer anzumelden, selbst zu errechnen und auf elektronischem Wege anzuzeigen.

Die Höhe und die Fälligkeitstermine (monatlich, quartalsweise oder jährlich) für die vom Unternehmer bzw. dem Unternehmen regelmäßig zu leistenden USt.-Vorauszahlung werden von der Zahllast (vereinnahmte Mehrwertsteuer abzüglich gezahlter Vorsteuer) bestimmt. Existenzgründer, soweit sie nicht von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen, sind verpflichtet, in den ersten beiden Jahren ihrer Selbständigkeit ihre Umsatzsteuern dem Finanzamt monatlich anzuzeigen.

Sofern der Arzt nicht von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch macht, sollte er in seiner Buchhaltung auf den jeweiligen Sachkonten die Nettobeträge buchen und dazu die verausgabte Umsatzsteuer (Vorsteuer) und die eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gesondert erfassen. Auch sollten die Einnahmen aus steuerpflichtigen und steuerfreien ärztlichen Leistungen jeweils gesondert nachgewiesen werden.

Macht der Arzt von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch, ist eine separate Aufzeichnung über die Einnahmen aus steuerpflichtigen ärztlichen Leistungen, für die keine Umsatzsteuer erhoben wurde, zu empfehlen; nur so ist die Berechtigung für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Regelung nachweisbar.

Mit diesen differenzierten Aufzeichnungen entlastet sich der Arzt von einer späteren, viel aufwändigeren Korrektur seiner gesamten Buchhaltung. Sofern der Arzt (bzw. die ärztliche Gemeinschaftseinrichtung) stets nur Leistungen erbringt, die nach den eingangs genannten Kriterien rein kurativ und von der Erhebung der Umsatzsteuer frei sind, ändert sich für ihn in seiner Rechnungslegung und Buchhaltung nichts.

Sollten einzelne Leistungen aber eigentlich USt.-pflichtig sein, der Arzt jedoch nach der sog. „Kleinunternehmer-Regelung“ von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit sein, so kann er unverändert nur den bisher auch üblichen Netto-Betrag in Rechnung stellen (Muster-Rechnung 2). Die Befreiung vom Erheben der Umsatzsteuer ist aber auf der Rechnung zu vermerken („Ich bin nach § 19 UStG vom Erheben der Umsatz-Steuer befreit.“).

Rechnungskopien sind zu steuerlichen Zwecken zehn Jahre aufzubewahren und ggf. dem Finanzamt vorzulegen. Warum eine gleiche ärztliche Leistung einmal USt.-pflichtig und im anderen Fall USt.-frei ist, muß der Arzt dann bei einer Steuerprüfung im Einzelfall, auch mit Vorlage der Rechnungskopie begründen. Dabei bezieht sich die ärztliche Schweigepflicht nicht auf die Pflichtangaben der Rechnung, nicht auf Einzelheiten der erbrachten Leistungen und nicht auf die Buchhaltung sondern nur auf die Person des Leistungsempfängers (des Patienten).

Der Aufwand. Eine Kosten- Nutzen-Betrachtung

Mit den nun geltenden EU-Bestimmungen steigt zweifellos der Aufwand des Arztes für seine Rechnungslegung, für die Buchhaltung und für seine Steuerberatung.

Allerdings kann er die eingenommene Umsatzsteuer seinen Umsatzsteuer-Ausgaben (Vorsteuer) aus ärztlicher Tätigkeit anteilig gegenrechnen (private und evtl. sonstige unternehmerische Ausgaben bleiben dabei unberücksichtigt). Anteilig bedeutet, dass die Vorsteuer nur in dem Verhältnis zu berücksichtigen ist, das den USt.-pflichtigen ärztlichen Einnahmen zu den USt.-freien Einnahmen entspricht. Dabei sind auch nur die Ausgaben aus seiner ärztlichen Tätigkeit zu berücksichtigen, die Umsatzsteuer enthalten (so bleiben bspw. USt.-freie Kosten für die Leistungen einer Laborgemeinschaft oder Lohn- und Sozialabgaben unberücksichtigt). Eine Beispielrechnung zeigt Tabelle 4.

Bei Medikamenten und medizinischem Material (Bsp. Kasten 4), die am Patienten vollständig verbraucht wurden, kann allerdings die dafür entrichtete Vorsteuer vollständig angerechnet werden.

Weil bei Ärzten – anders als bei Gewerbetreibenden – die USt.-Einnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen gewöhnlich von untergeordneter Bedeutung sind, ist die USt.-Ersparnis in den meisten Fällen relativ gering (Tabelle 4).

Tabelle 4: Beispiel für das Verhältnis der USt.-pflichtigen ärztlichen Einnahmen und Ausgaben

Ärztliche Einnahmen				Ärztliche Ausgaben		
Gesamt netto	USt.-frei	USt.-pflichtige netto	darauf USt. 19 %	Gesamt	USt.-pflichtige ¹⁾ netto	darauf USt. 19 %
204.000 €	200.000 €	4.000 €	760 €	120.000 €	50.420 €	9.580 €
100 %	98 %	2 %				
Zur USt. heranzuziehen:			760 €			192 € ²⁾
			(2 %)			(2 %)
USt.-Last (Mehrwertsteuer abzügl. Vorsteuer) des Arztes:						- 9.388 €
Ersparnis :						192 €

1) Ausgaben für die allgemeinen Kosten der Praxis

2) Sofern Medikamente und medizinisches Material (Bsp. Kasten 4) zum Verbleib im Patienten erworben wurden, kann die darin enthaltene Umsatzsteuer zu 100 % als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Berücksichtigt man den Aufwand für die vorschriftsmäßige Rechnungserstellung, für die erweiterte Buchhaltung, für die regelmäßige USt.-Erklärung und für die Inanspruchnahme des Steuerberaters, lohnt sich diese Steuerersparnis selten; man kann deshalb jedem Arzt nur raten, - wenn irgend möglich - von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch zu machen.

Fazit

Die EU-Richtlinie zur Umsatzsteuer ärztlicher Leistungen hat in Deutschland bei den davon betroffenen Ärzten zu Veränderungen, mitunter auch zu einer Rechtsunsicherheit geführt, wobei etliche Fragen auch noch nicht abschließend geklärt sind.

Die hier vorgestellten Beispiele und Tabelle 5 bieten eine Übersicht. Zu einzelnen ärztlichen Leistungen und zu zahlreichen möglichen Konstellationen liegen allerdings noch keine verbindlichen Entscheidungen bzw. liegt noch keine einschlägige Rechtsprechung vor.

Dass etliche ärztliche Leistungen nun auch noch mit der Umsatzsteuer belegt werden, erhöht die Lebenshaltungskosten der davon betroffenen Patienten. Es ist aber vom Gesetzgeber die USt.-Gesetzgebung ausdrücklich so angelegt, dass diese Steuer letztlich vom Endverbraucher, dem Bürger, getragen wird.

Dem Arzt bringt die veränderte und deutlich kompliziertere Rechtslage, sofern er nun USt.-pflichtig geworden ist, zusätzlichen Aufwand bei seiner Rechnungslegung, der Buchhaltung und seinen Steuerberaterkosten. Es sollten unbedingt die Einstufung des Arztes, der Praxis oder des Unternehmens als USt.-pflichtig oder USt.-frei, die Rechnungslegung und die Buchhaltung des Arztes bzw. des Unternehmens und alle Zweifelsfälle detailliert mit einem auch in medizinischen Fragen erfahrenen Steuerberater geklärt werden.

Die Möglichkeit, Umsatzsteuer einzunehmen und diese ihrer Vorsteuer gegenzurechnen, bringt zwar Ärzten eine Steuerersparnis, dennoch ist nach einer Betrachtung von Aufwand und Nutzen ihnen - wo möglich - die Inanspruchnahme der sog. „Kleinunternehmer-Regelung“ zu empfehlen.

Anlagen:

Anlage 1: Muster-Rechnung eines Arztes, von der Umsatzsteuerpflicht befreit.

Anlage 2: Muster-Rechnung eines Arztes, umsatzsteuerpflichtig.

Anlage 3: Tabelle/Übersicht zur Umsatzsteuerpflicht einzelner ärztlicher Leistungen